

Anlage zum Vermerk vom 1. Dezember 2014

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
– Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –
Dienstort Bremerhaven



Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Lange Straße 119 • 27580 Bremerhaven

Auskunft erteilt

Bominflot Tanklager
Bremerhaven GmbH
Steubenstraße 13
27568 Bremerhaven

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
11.03.2009

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Steubenstr. 13 – Wie

Bremerhaven,
22. Juni 2009

Der Firma

Bominflot Tanklager Bremerhaven GmbH
Steubenstraße 13
27568 Bremerhaven

wird auf ihren Antrag vom 23. März 2009 die

Genehmigung

erteilt, auf dem Betriebsgrundstück in 27568 Bremerhaven, Steubenstraße 13, Gemarkung Überseehafen, Flur 23, Flurstück 9/44, das Tanklager wesentlich zu ändern.

Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Ultrafiltrationsanlage sowie die Umstellung des für Bilgenöle genehmigten Lagertanks Nr. 23 vom Tankfeld 2 zum Tankfeld 1.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und dieser als Anhänge 1 bis 15 beigefügt:

Anhang 1	Inhaltsverzeichnis und Anschreiben	6 Blatt
Anhang 2	Antragsformular	5 Blatt
Anhang 3	Lageplan	1 Blatt
Anhang 4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	2 Blatt
Anhang 5	Blockfließbild	1 Blatt
Anhang 6	Grundfließbild	1 Blatt
Anhang 7	Aufbau Wasseraufbereitung	1 Blatt

Dienstgebäude:
Lange Straße 119
27580 Bremerhaven
T (04 71) 952 56 - 0

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag
9:00 - 15:00 Uhr
Freitag 9:00 - 14:00 Uhr

Bus 502, 505, 506, 508
Haltestellen:
Lange Straße
Altmarkt Lehe

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Anhang 8	Draufsicht	1Blatt
Anhang 9	Seitenansicht	1 Blatt
Anhang 10	Stutzenplan	1 Blatt
Anhang 11	Emissionen	3Blatt
Anhang 12	Luftaufnahme	1 Blatt
Anhang 13	Immissionsprognosen	5 Blatt
Anhang 14	Entwässerung	17 Blatt
Anhang 15	Statik	21 Blatt

Diese Genehmigung schließt die Bau- sowie die Entwässerungsbaugenehmigung mit ein. Sie wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Anzeige- und immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

- 1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren, beginnend mit der Zustellung, die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt ist.
- 1.2 Der voraussichtliche Abschluss der Arbeiten und der geplante Betriebsbeginn der genehmigten wesentlichen Änderung ist der
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremerhaven -
Lange Straße 119
27580 Bremerhaven
zwei Wochen im voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Baurechtliche Verpflichtungen

- 2.1 Beim Hansestadt Bremischen Hafenamts sind anzuzeigen bzw. zu beantragen:
- der Beginn der Hochbau- und der Entwässerungsbauarbeiten (§ 74 Abs. 8 BremLBO) und die Namen der Fachunternehmen (§ 55 und § 57 BremLBO), die Rohbauabnahme (§ 84 Abs. 1 BremLBO), die Schlussabnahme nach Vollendung der Baumaßnahme (§ 84 Abs. 1 BremLBO), der Wechsel des verantwortlichen Bauleiters binnen einer Woche.
- 2.2 Beim Prüflingenieur KSF GmbH & Co. KG, Alfred-Balzer-Straße 5, 27570 Bremerhaven ist die Abnahme der Stahleinlagen 48 Stunden vor Beginn des Betonierens zu beantragen. Für die abzunehmenden Bauteile müssen die geprüften bautechnischen Unterlagen auf der Baustelle vorliegen.
- 2.3 Beim Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven ist mit Baubeginn die Einmessung des Bauvorhabens gemäß § 11 (2) des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 16.10.1990 (Brem.GBl. S. 313) zu beantragen. Dieses gilt auch als Nachweis zur Einhaltung der Baugenehmigung im Sinne des § 83 (4) der BremLBO. Dieser Antrag kann auch bei einem im Land Bremen zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellt werden.

- 2.4 Falls nach Lage des Bauwerks die Gefahr besteht, dass unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen beschädigt werden können, ist der Bauherr verpflichtet, vor der Durchführung der Bauarbeiten die Lage dieser Leitungen bei den zuständigen Stellen festzustellen und bei der Durchführung der Arbeiten darauf zu achten, dass Beschädigungen nicht entstehen. Falls Beschädigungen an Leitungen verursacht werden oder eine Störung der öffentlichen Versorgung eintritt, ist der Bauherr für entstandene Schäden ersatzpflichtig. Elektrische Kabel dürfen durch Unbefugte wegen Lebensgefahr nicht berührt werden.
- 2.5 Elektrische Anlagen sind nach den VDE-Vorschriften und den Technischen Anschlussbedingungen des EVU auszuführen. Blitzschutzanlagen sind nach den technischen Grundsätzen der DIN 57185/VDE 0185 auszuführen:
- 2.6 Über die ordnungsgemäße Erstellung der Elektroinstallation nach den VDE- und Unfallverhütungsvorschriften ist bis zur Schlussabnahme eine Bescheinigung des Elektroinstallateurs vorzulegen.
- 2.7 Zur Vermeidung von Brand- und Unfallgefahren ist ein Fundamenterde als Potentialausgleich gemäß VDE 0185 herzustellen. Es sind alle leitfähigen Metallteile anzuschließen. Ein Verlegeplan ist nachzureichen. Der „OHM-Wert“ ist nachzuweisen.
- 2.8 Die Bauordnungsbehörde hat den Prüfenieur Dipl.-Ing. Bernhard Jeschke (KSF) mit der Prüfung der baustatischen Unterlagen beauftragt. Vor Rückgabe der geprüften Unterlagen durch den Prüfenieur darf mit der Errichtung der Anlage nicht begonnen werden.
- 2.9 Den mit der Bauüberwachung Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Zeugnisse, Aufzeichnungen über die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen, die Bautagebücher und sonstigen vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (§ 83 BremLBO).

3. Arbeitsschutzrechtliche Verpflichtungen

- 3.1 Die Zuwegung zu den Containern ist entsprechend DIN EN 12464 auszuleuchten.
- 3.2 Für die Anlage ist eine Gesamtkonformitätserklärung mit entsprechender CE-Kennzeichnung vorzulegen.

4. Wasserrechtliche Verpflichtungen

- 4.1 Der Tank 16 ist nach erfolgter Umrüstung mit Doppelboden vor der Wiederinbetriebnahme von einem Sachverständigen gem. VAWS überprüfen zu lassen. Der Wasserbehörde ist der Prüfbericht vorzulegen.
- 4.2 Der Tank 23 ist nach dem Umsetzen ins Tankfeld 1 vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen gem. VAWS überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.3 Für den Tank 23, der mit einer Leckwanne nachgerüstet werden soll, ist bei der Wasserbehörde eine gesonderte Eignungsfeststellung zu beantragen.
- 4.4 Die Anlagendokumentation (gem. §11 VAWS) ist nach Durchführung aller Maßnahmen entsprechend zu aktualisieren.

- 4.5 Es sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, die im Schadensfall einen Abfluss von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, ins Gewässer oder in das öffentliche Entwässerungsnetz verhindern.
- 4.6 Gelangen trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in den Regenwasserkanal, ins Gewässer oder in den Boden, so ist dieses der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise

Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einbauen, aufstellen, betreiben, stilllegen, wieder in Betrieb nehmen oder wesentlich ändern will, hat dies der zuständigen Wasserbehörde unter Verwendung des von der Behörde herausgegebenen Formblattes vorher schriftlich anzuzeigen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 144, Abs.1 BrWG).

5. Abfallrechtliche Verpflichtungen

- 5.1 Die bei der Behandlung anfallenden Stoffe sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die anfallenden ölhaltigen Rückstände sind unter der AVV-Nr. 130802* (andere Emulsionen) und der AVV-Nr. 190207* (Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen) zu verwerten bzw. zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind dem Hansestadt Bremischen Hafenamts (Abfallbehörde) vorzulegen. Die Ablaufmenge der Ultrafiltrationsanlage ist zu erfassen (Wasserzähler) und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Hansestadt Bremischen Hafenamts (Abfallbehörde) monatlich zur Prüfung vorzulegen.

6. Abwasserrechtliche Verpflichtungen

- 6.1 Die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte ist durch einen Fachbetrieb auf anliegendem Vordruck schriftlich nachzuweisen. Die Überprüfung muss unter Beachtung der EN 1610 (veröffentlicht in 09/97) erfolgen. Hierbei muss die Prüfung in Prüfabschnitten mit jeweils nicht mehr als einer Haltung und einem Schacht durchgeführt werden.
Hinweis: Die EN 1610 sieht u.a. vor, die Prüfung auf Dichtheit nach Verfüllung der Rohrgrabens vorzunehmen. Wir empfehlen zusätzlich während der Verlegung (d.h. vor Verfüllung des Rohrgrabens) die Grundleitungen zwecks Eigenkontrolle auf Dichtheit zu überprüfen. Eventuelle Undichtigkeiten, insbesondere unterhalb von Fundamenten, können auf diese Weise frühzeitig entdeckt und kostengünstig behoben werden.
- 6.2 Für Schächte sind Schachtabdeckungen nach DIN 1229 zu verwenden.
- 6.3 Innerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen geschlossen mit Reinigungsrohren durch die Schächte zu führen. Außerhalb von Gebäuden können Abwasserleitungen mit offenem Durchfluss durch die Schächte geführt werden.
- 6.4 Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheideanlagen, Abwassergruben und Probenahmestellen, müssen jederzeit soweit zugänglich sein, wie es für die Überwachung ihres ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich ist.

- 6.5 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Ultrafiltration) ist eine Probenahmemöglichkeit einzurichten.
- 6.6 Vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist eine von dem Anlagenhersteller autorisierte Anweisung zu erstellen, die einen dauerhaft sicheren Betrieb der Anlage gewährleistet.
- 6.7 Die verantwortlichen Aufgaben im Sinne der Betriebsanweisung dürfen nur geschultem und zuverlässigem Personal übertragen werden. Die Personen sowie deren Vertreter sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 6.8 Zur Sicherung der Qualität des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassers sind den betrieblichen Erfordernissen der Abwasserbehandlungsanlage angepasste Funktionskontrollen von fachlich qualifiziertem Betriebspersonal durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Umfang und die Häufigkeit der Überprüfungen richten sich nach den Maßgaben des Anlagenherstellers. Die Wartungsanweisung (z.B. in Form einer Checkliste mit Angabe der jeweiligen zeitlichen Intervalle) ist ebenfalls von dem Anlagenhersteller zu autorisieren. In angemessenen, vom Anlagenhersteller festzulegenden Abständen sind Generalüberprüfungen aller relevanten Anlageelemente – ausgeführt von einem autorisierten Fachbetrieb wie z.B. der Anlagenhersteller – durchzuführen und zu dokumentieren.
- 6.9 Für Wartungsarbeiten muss der Zufluss zum Pumpwerk unterbrochen werden können.

Rechtsgrundlage

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).

Begründung

Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus § 16 BImSchG in Verbindung mit den Ziffern 9.2 und 8.10 jeweils Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum BImSchG.

Zu dem Genehmigungsvorhaben wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gehört:

- Hansestadt Bremisches Hafenamtm
- hanse Wasser

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab im übrigen Übereinstimmung mit den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG.

Von der Auslegung des Vorhabens wurde aufgrund des Antrages abgesehen, weil erhebliche nachträgliche Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um eine Anlage, bei der nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen ist, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Diese Prüfung wurde im Benehmen mit dem Senator für Bau, Umwelt, Verkehr und Europa (UVP-Leitstelle) durchgeführt. Das Erfordernis der Durchführung einer UVP besteht nach dem Ergebnis dieser Prüfung nicht.

Gebühren

Gemäß Ziffer 20.2 des Kostenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmweltKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 297) beträgt die Gebühr für diesen Bescheid [REDACTED]

Die Gebühr berechnet sich wie folgt: Die voraussichtlichen Herstellungskosten betragen [REDACTED]

Gemäß Nr. 20.2 Kostenverzeichnis bei mehr als [REDACTED] € Herstellungskosten [REDACTED]

zuzüglich 9 v.T. der [REDACTED] übersteigenden
Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]
zusammen [REDACTED]

Für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG erhöht sich die Genehmigungsgebühr um 15 % = [REDACTED].

Von der hanse Wasser Bremen GmbH werden für die Prüfung des Antrages und der Unterlagen Gebühren in Höhe von [REDACTED] Gebühren erhoben.

Vom Hansestadt Bremischen Hafenamts werden für die Prüfung des Antrages und der Unterlagen Gebühren in Höhe von [REDACTED] Gebühren erhoben.

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den beigefügten Rechnungen.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Bremerhaven, Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven oder Parkstraße 58-60, 28209 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

gez.

L.S.

[REDACTED]

Anlage

II. Zum Vorgang